

# Muss man als PTA auch andere Aufgaben übernehmen? Was ist nach der neuen ApoBetrO erlaubt?

Wir haben Minou Hansen (ADEXA) und Bernadette Linnertz (BVpta) für Sie gefragt. Die Berufsvertretungen beraten und unterstützen ihre Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich unter [www.adexa-online.de](http://www.adexa-online.de) und [www.bvpta.de](http://www.bvpta.de).

**Minou Hansen**  
ADEXA  
Rechtsanwältin



**Bernadette Linnertz**  
Stellvertretende Vorsitzende  
BVpta



## Kann der Chef verlangen, dass die PTA alle anfallenden Arbeiten erledigt?

Wer als PTA eingestellt wurde, muss auch als PTA beschäftigt werden. Eine PTA ist grundsätzlich nicht verpflichtet, andere Tätigkeiten außerhalb ihres Berufsbildes zu übernehmen. Allerdings kann im Vertrag vereinbart sein, dass sie in geringem Umfang andere Aufgaben übernimmt. Manche Musterarbeitsverträge sehen dies vor, andere wie der ADEXA-Musterarbeitsvertrag dagegen nicht. Botendienste sollten, wenn überhaupt, in jedem Fall gesondert vereinbart werden, da sie ein höheres Unfallrisiko bergen und ja auch Fahrtkosten anfallen. Putztätigkeiten sollte eine PTA nur in Notfällen übernehmen: zum Beispiel, wenn ein Gefäß zu Bruch gegangen ist, nicht aber, wenn die Reinigungskraft krank geworden ist. In solchen Fällen muss sich der Apothekenleiter um eine Ersatzkraft kümmern. Ähnliches gilt, wenn die PKA länger erkrankt ist oder in Urlaub geht. Es versteht sich meist von selbst, dass man im Notfall auch für erkrankte Kollegen einspringt. Häufige Tätigkeiten, die nicht dem PTA-Berufsbild entsprechen, sollte man aber mit Verweis auf die eigene Qualifikation ablehnen.

**Sie sind uns wichtig!  
Stellt sich in Ihrem  
Arbeitsalltag gerade  
eine berufspolitische  
Frage? Dann schreiben  
Sie uns – wir greifen  
das Thema auf.**

**Umschau  
Zeitschriftenverlag,  
DIE PTA  
IN DER APOTHEKE,  
Petra Peterle,  
Otto-Volger-Straße 15,  
65843 Sulzbach,  
oder per E-Mail an  
[p.peterle@uzv.de](mailto:p.peterle@uzv.de)**

## Welche Auswirkungen hat die neue Apothekenbetriebsordnung für die PTA?

Die gerade in Kraft getretene neue ApoBetrO hat bei vielen KollegInnen große Verunsicherung ausgelöst. „Was darf ich überhaupt noch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Apothekenleiters selbstständig in der Apotheke tun?“ ist eine häufig gestellte Frage. Die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen im Labor, der Rezeptur und bei der Beratung sind nach wie vor gefragt. Geändert hat sich unter anderem, dass die immer schon notwendigen „Vorarbeiten“ zur Erstellung einer Rezeptur dokumentiert werden müssen. Der Apothekenleiter beziehungsweise die mit der Leitung beauftragte Person muss diese Dokumentation freigeben. Die Verantwortung war auch bisher, wenn auch nicht so ausdrücklich, festgelegt. In den meisten Apotheken ist die Durchführung – inklusive Plausibilitätsprüfung – allerdings in den Händen der PTA. Rechtlich ist dies nicht belastbar – daher die dringende Arbeit des BVpta zur Änderung des Berufsgesetzes. Wir arbeiten schon lange nicht mehr „unter Aufsicht eines Apothekers“. An der Formulierung muss sich etwas ändern.